



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

41.3.40034-2020-04

0015552.0001

15.07.2020

Der
Firma
Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG
v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH
v.d. GF Herrn Peter Peschmann
An der Streue 1 - 4
59872 Meschede- Grevenstein

wird auf Ihren Antrag vom 03.12.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Brauerei, hier: Einbau eines **weiteren „NH3-Verdunstungskondensator 6“ auf dem Gebäude G24A** in der Gemarkung Grevenstein, Flur: 12, Flurstück 753, erteilt.

(§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)).

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Errichtung und Betrieb

- eines weiteren NH₃-Verdunstungskondensator auf dem Gebäude G24A (Betriebseinheit KV99).
- Die beantragte Verflüssigungsleistung des NH₃-Verdunstungskondensators beträgt 3.000 kW. Die gesamte installierte Verflüssigungsleistung der NH₃ Kälteanlage beträgt somit 15.600 kW.
- Das gesamte NH₃-Füllgewicht der NH₃ Kälteanlage beträgt unverändert 43.300 kg.

2. Die Betriebszeiten der Verdunstungskühlanlagen der Brauerei sind täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

3. Der Ausstoß an Bier / Biermischgetränken beträgt unverändert max. 18.000 hl je Tag als Viertel-jahresdurchschnittswert im Ausgang der Betriebseinheit FA99 (Fassabfüllung) und FF99 (Flaschen- und Dosenabfüllung). Der Jahresausstoß an Bier / Biermischgetränken beträgt unverändert 3.300.000 hl.

4. Die Betriebszeit der Brauerei ist werktäglich von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr.

5. Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß **§ 13 BImSchG** folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 und § 75 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW).

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Anschreiben vom 17.01.2020 | Blatt 1 bis 2 |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 2 |
| 3. | Antrag nach Formular 1 vom 02.12.2020 | Blatt 1 bis 7 |
| 4. | Angaben zu den Investitionskosten | |
| 5. | Topographische Karte - Auszug - M 1 : 25.000 | |
| 6. | Topographische Karte - Auszug - M 1 : 5.000 | |
| 7. | Lageplan Brauerei mit Betriebseinheiten | |
| 8. | Bauvorlagen | Blatt 1 bis 10 |
| 9. | Brandschutzkonzept Neumann, Krex & Partner, 01170047-2.0. vom 26.04.2020, Stand: 19.06.2020 mit Brandschutzplänen | Blatt 1 bis 39 |

| | | |
|-----|---|----------------|
| 10 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung Brauerei "NH ₃ -Verdunstungskondensator 6" | Blatt 1 bis 7 |
| 11. | Schematische Darstellung | |
| 12. | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | |
| 13. | Anlagen- und Betriebsbeschreibung Betriebseinheit KV99 " NH ₃ -Verdunstungskondensator 6" | Blatt 1 bis 4 |
| 14 | Stellungnahme TÜV Nord vom 29.04.2019 | Blatt 1 bis 2 |
| 15. | Stellungnahme des Sachverständigen ÜKW WOLF vom 06.03.2020 | Blatt 1 bis 2 |
| 16. | Angaben zum Arbeitsschutz | Blatt 1 bis 3 |
| 17. | Immissionsprognose | |
| 18. | Schalltechnischer Bericht vom Ing. Büro Draeger Akustik vom 19.11.2019 | Blatt 1 bis 28 |
| 19. | Formulare 2 bis 5 | Blatt 1 bis 6 |
| 20. | Emissionsquellenplan | |
| 21. | Formular 7 | Blatt 1 bis 3 |
| 22. | Angaben zur IED-Anlage | |
| 23. | Aussage zum Ausgangszustandsberichts (AZB) | |
| 24. | Angaben zum UVPG und Artenschutzprüfung vom 09.11.2019 | Blatt 1 bis 5 |
| 25. | Mitteilung zur Betriebsorganisation | Blatt 1 bis 3 |

* Die Blattzahl reduziert sich entsprechend bei doppelseitigem Druck.

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Zulassung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und einem Mitarbeiter, bzw. Mitarbeiterin der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die bisher erteilten Genehmigungen behalten Ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen:

2.1 Anzeige über Baubeginn:

Dem Hochsauerlandkreis - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde), und der Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, sowie der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede, Sophienweg 3, 59872 Meschede, ist der Zeitpunkt des Baubeginns schriftlich anzuzeigen.

2.2 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.3 Betreiberwechsel:

Der Übergang des Betriebes auf einen Rechtsnachfolger ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Frist für Errichtung und Betrieb:

Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 24 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.

Hinweis:

2.5 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Immissionsschutz:

- 3.1 Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahr-zeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Carl-Veltins-Straße 1 und 12 in 59872 Meschede - Grevenstein

**tagsüber 55 dB (A) und
nachts 40 dB (A)**

Am Wald 6, Burgstraße 24, Im Haan 17 und 21 in 59872 Meschede - Grevenstein

**tagsüber 60 dB (A) und
nachts 45 dB (A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

- 3.2 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 3.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde zu übersenden (in Papierversion und auch per E-Mail an die Adresse: post@hochsauerlandkreis.de).

Hinweis:

Die Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 über die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterung sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen (MBl. NRW. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung, sowie auch unter der Adresse: www.resymesa.de bekannt gegeben.

- 3.3 Das Schallgutachten des Ingenieurbüros Dräger Akustik, Winziger Platz 2, 59872 Meschede, Nr. 19-71 vom 19.11.2019 ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die dort unter Punkt 9 Lärmschutzmaßnahmen aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind bei der Bauausführung umzusetzen und zu beachten.

- 3.4 Die Einhaltung der im Schallgutachten geforderten Lärmschutzmaßnahmen und höchstzulässigen Schalleistungspegel sind der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen (z.B. durch Bescheinigung des Lärmgutachters).
- 3.5 Sofern von den im Gutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen abgewichen werden soll, ist die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen vorab durch den Gutachter bestätigen zu lassen.

3.6 **Hinweis:**

Bei der Errichtung, Änderung und dem Betrieb des NH₃-Verdunstungskondensators sind die Vorschriften der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) vom 12.07.2017 (BGBl I S. 2379) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

4. **Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz:**

- 4.1 Not- bzw. Hauptschalter und NH₃-Schieber sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.2 Die ordnungsgemäße Ertüchtigung des Brandwandkopfes mit nicht brennbaren Baustoffen ist durch eine Fachbauleitererklärung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meschede zu dokumentieren.
- 4.3 Der anzupassende Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle über die Bauaufsichtsbehörde in Papierform zur Prüfung vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Unteren Bauaufsichtsbehörde in Papierform für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 **Die abschließende Fertigstellung** ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen.

5. **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Abfallrecht:**

- 5.1 Unbelasteter Bauschutt ist sortenrein und frei von Fremddanteilen wie Bau- und Abbruchholz, Kunststoffen, Baustellenabfällen etc. zu erfassen und einer genehmigten Verwertung oder der Beseitigung auf einer genehmigten Bauschuttdeponie des Hochsauerlandkreises anzuliefern. Der Anteil nichtmineralischer Bestandteile darf auf den Deponien, auf denen der Abfall zugelassen ist, 3 Masse-% pro Anlieferung nicht überschreiten.

Welche Deponie zur Verfügung steht, kann bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (Herrn Grothoff, Tel.: 0291/94-1648) vor Beginn der Baumaßnahme erfragt werden.

- 5.2 Bauholz ist getrennt von Bauschutt und Baustellenabfällen zu erfassen, nach den Vorgaben der AltholzV einzugruppiert und einer genehmigten Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen. Eine Entsorgung auf Deponien im Hochsauerlandkreis ist nicht zulässig.

- 5.3 Während der Baumaßnahme anfallende Baustellenabfälle sind getrennt vom Bauschutt und Bodenaushub einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder der Beseitigung zuzuführen.
- 5.4 Verpackungsmaterialien von angelieferten Baustoffen sowie von auf der Baustelle tätigen Handwerkern mitgelieferte Verpackungen sind nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung getrennt und sortenrein der Wiederverwertung zuzuführen.
- 5.5 Verpackungsmaterial wie Transport-, Um- und Verkaufspackungen von angelieferten Rohstoffen sind getrennt von der öffentlichen Abfallentsorgung im Sinne der Verpackungsverordnung sortenrein zu erfassen und dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen.

Hinweise

- 5.6 Das Verbrennen von Bau- und Abbruchholz sowie sonstiger Abfälle ist aufgrund der abfallrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) unzulässig.
- 5.7 Das geführte Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises enthält zum Baugrundstück eine Eintragung. Aus der Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises bestehen jedoch keine Bedenken gegen das Vorhaben.

6. Nebenbestimmung und Hinweise zum Arbeits- und technischen Öffentlichkeitsschutz:

- 6.1 Nach Errichtung des NH₃-Verdunstungskondensators muss eine Prüfung vor Ider Inbetriebnahme nach § 15 BetriebSichV erfolgen.

Hinweise:

- 6.2 Bei der Planung und Durchführung der beantragten Baumaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - Abschnitt 3 - Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlage,
 - die einschlägigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien (**ASR**) zur Konkretisierung der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Maßgeblich ist jeweils die z.Z. geltende Fassung.

- 6.3 Die Errichtungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzvorschriften und einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Baubestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der VDE-Bestimmungen, der DIN-Normen und sonstigen anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

7. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Gewässerschutz

- 7.1 Folgende Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vor der Inbetriebnahme vorzulegen:

Bestätigung des Fachbetriebes, dass die Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

7.2 Hinweis:

Die Anlage muss entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Verbindung mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NW (LWG) - in den z. Z. gültigen Fassungen - errichtet und betrieben werden.

Allgemeine Hinweise:

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in der Nebenbestimmung Nummer 2.4 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

 - o d e r

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen ist zu beachten (Umweltschadensanzeige-Verordnung).

- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Hochsauerlandkreises, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).

- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen - ist zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung der Anlage und der Betrieb der Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Folgende Unfallverhütungsvorschriften sind u.a. zu beachten:
- DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention
 - DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten und die
 - DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Baustellenverordnung - BaustellV
- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV

insbesondere im Hinblick auf die Durchführung einer **Gefährdungsbeurteilung und -dokumentation** sowie die **Unterweisung der Beschäftigten** auf der Grundlage von **Betriebsanweisungen**

sowie die einschlägigen

- **Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)**, wie z.B.:
 - TRBS 1111** Gefährdungsbeurteilung
 - TRBS 1201** Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen
 - TRBS 1203** Befähigte Personen
- **Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)**, wie z.B.:
 - ASR A1.3** Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - ASR A2.1** Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
 - ASR A2.2** Maßnahmen gegen Brände
 - ASR A2.3** Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- **Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)**, wie z.B.:
 - RAB 30** Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
 - RAB 31** Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan

Maßgeblich ist jeweils die zurzeit geltende Fassung.

Hinweis:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56.2- Ar, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- X. Die **Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig**, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 56.5) eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, steht ihnen gemäß § 11 ArbZG ein Ersatzruhetag zu.

Auf die Bedarfsgewerbeverordnung NRW wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

IV. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die Antragstellerin betreibt in 59872 Meschede - Grevenstein, An der Streue 1 - 4, eine Brauerei.

Der Antrag vom 17. Januar 2020 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb der im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen.

Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.27, Spalte 1, genannten Brauereien mit einem Ausstoß von mehr als 3.000 hl Bier pro Tag als Vierteljahresdurchschnittswert in Verbindung mit der in Nr. 1.2, Spalte 2, Buchstabe b, genannten Feuerungsanlagen (*Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zur Zeit geltenden Fassung*).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 7.26.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (in der zurzeit geltenden Fassung) genannt, für die gemäß § 9 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 9 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises gemäß § 5 UVPG informiert.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß §§ 6 und 16 BImSchG der Genehmigung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV- vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die nachteilige Auswirkungen des Vorhabens für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 7.26.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt, für die gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist. Die Bewertung der beantragten Änderung der Anlage gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises vom 05.03.2020 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG zu informiert.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9 BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Folgende Stellungnahmen liegen u.a. vor:

- Stadt Meschede, Planung und Bauordnung,
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung,

sowie die Stellungnahmen der Fachdienste des Hochsauerlandkreises:

- Brandschutzdienststelle,
- Wasserwirtschaft,
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz,
- Gesundheitsamt Trinkwasser und Umwelthygiene und die
- Untere Naturschutzbehörde, Jagd.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit 05.06.1978 / 12.07.1985 wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede.

Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Meschede wurde mit der Stellungnahme vom 9. Juli 2020 erteilt.

Der Ausgangszustandsbericht vom wurde mit Genehmigungsantrag vom 30. Mai 2014 zur Änderung und zum Betrieb der Brauerei, hier: Errichtung und Betrieb einer Mikrogasturbine, vorgelegt. Die Genehmigung hierzu wurde mit Datum vom 19. September 2014, 51.3.0015552 - G 32/14 – Nd, erteilt.

Der Ausgangszustandsbericht wurde bereits fortgeschrieben und mit der Genehmigung vom 18. Oktober 2018, Aktenzeichen 41.3.40152-2018-301, genehmigt.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern

sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BREF) in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT-Merkblatt) vom Dezember 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm

Gemäß dem Antrag werden die Immissionsrichtwerte an der nächsten Wohnbebauung eingehalten. Der Nachweis erfolgte durch eine Schallprognose.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß der TA Luft waren nicht erforderlich.

VAwS/Bodenschutz/Grundwasser

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen, den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Abwasserrechtliche Belange sind nicht Antragsgegenstand.

Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit der vorliegende Ausgangszustandsbericht fortgeschrieben werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist es nicht erforderlich, den Ausgangszustandsbericht zu ergänzen.

Der Ausgangszustandsbericht dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Brauerei.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAwS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

4. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Brauerei so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
(SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch das Bauordnungsamt gesondert erhoben.

VI. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
 2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)
 3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
 4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
 5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
 6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
 7. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung
 8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)
 9. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
 11. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
 12. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
 13. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
 14. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
 15. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
 16. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
 17. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW)
 18. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
- in der jeweils geltenden Fassung –

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 15.07.2020

Im Auftrag

gez.
Nieder